

Hygiene- und Sicherheitsregeln in Zeiten von Corona

Stand: 07.12.2020



Inhalt

Vorbemerkung	4
Abschnitt I - Allgemeine Regelungen	5
1. Übersicht über die 3 Szenarien A, B und C	6
1.1 Tabelle: Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien	6
1.2 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb.....	7
1.3 Szenario B – Schule im Wechselmodell.....	7
1.4 Szenario C – Quarantäne und Shutdown.....	8
2 Schulbesuch bei Erkrankung und Wiedenzulassung	8
2.1 Schulbesuch bei Erkrankungen	8
2.2 Ausschluss vom Schulbesuch oder Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung	9
2.3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule	9
3 Zutrittsbeschränkungen.....	9
4 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen	10
5 Persönliche Hygiene	10
5.1 Wichtigste Maßnahmen	10
5.2 Gründliches Händewaschen	10
5.3 Händedesinfektion	11
5.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	11
5.4.1 Grundsätzliches	11
5.4.2 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen	12
5.4.3 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht	13
5.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände.....	13
6 Abstandsgebot	14
7 Dokumentation und Nachverfolgung	14
8 Lüftung und Raumluftechnische Anlagen	15
9 Aufenthaltsbereiche.....	15
9.1 Flure, Aufenthaltsbereiche	15
9.2 Aufenthalt in der Pause	16
9.3 Haltestellen.....	16
9.4 Toilettengang.....	16
10. Speiseneinnahme	17

Abschnitt II - Spezielle Regelungen zum Unterricht	17
11 Infektionsschutz im Schulsport	17
12 Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen	17
Abschnitt III – Spezielle Hinweise	18
13 Konferenzen und Versammlungen	18
14 Schulveranstaltungen und Schulfahrten	18
15 Praktika und betriebliche Praxisphasen.....	18
16 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	18
17 Evakuierungsübungen und Brandschutz	19
18 Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen	19
18.1 Schülerinnen und Schüler.....	20
18.1.1 Allgemein.....	20
18.1.2 Schülerinnen und Schüler in Risikogruppen	20
18.1.3 Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen.....	20
18.1.4 Schwangere Schülerinnen	20
18.1.5 Schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler	20
18.2 Beschäftigte.....	21
18.2.1 Allgemeine Informationen	21
18.2.2 Beschäftigte in Risikogruppen	21
18.2.3 Beschäftigte mit vulnerablen Kindern.....	21
18.2.4 Schwangere Beschäftigte	21
18.2.5 Schwerbehinderte Beschäftigte	22
19 Meldepflicht.....	22
20 Corona-Warn-App.....	22
21 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden	22

Vorbemerkung

Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Als Grundlage dient der niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule.

Die Vorgaben der „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ in der jeweils aktuellen Fassung sind vorrangig zu beachten.

Schülerinnen und Schüler, die die Hygiene- und Sicherheitsregeln nicht einhalten, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Die Hygiene- und Sicherheitsregeln in Zeiten von Corona vom 02.11.2020 sind hiermit aufgehoben.

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Der Rahmen-Hygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C. Ergänzend werden mit dieser Ausgabe fünf Stufen eingeführt:

drei Stufen (1 - 3) unterteilen das Szenario A,

Szenario B ist Stufe 4 und

Szenario C ist Stufe 5.

Die im Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten für die im jeweiligen Kapitel angegebenen Stufen und Szenarien.

Eine Übersicht finden Sie in der Tabelle auf der folgenden Seite (Kap. 1.1). Diese zeigt die grundsätzlichen Regelungen auf. Maßgeblich sind die Regelungen in den einzelnen Kapiteln.

Ermittlung der Inzidenzzahl durch die Schulen

Die Inzidenz unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen ist zu Grunde zulegen. Diese Seite wird täglich ab 9.00 Uhr aktualisiert. Für den Folgetag ist dann gegebenenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht verpflichtend umzusetzen. Einer Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt bedarf es in diesem Falle nicht mehr.

Infektionsschutzmaßnahme

Unter eine die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme fallen infektionsschutzrechtliche Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes, die mindestens eine Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang.

1. Übersicht über die 3 Szenarien A, B und C

1.1 Tabelle: Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien

Stufe	Szenario	Wesentliche Maßnahmen
Stufe 1 (A) Erhöhtes Infektionsgeschehen: unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand außerhalb der Kohorten, • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts, wenn Kohorten sich mischen, und/oder Abstände nicht eingehalten werden können • Einschränkungen von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor)
Stufe 2 (A) Deutliche erhöhtes Infektionsgeschehen: ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb	Zusätzlich zu Stufe 1, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen (für SuS und Beschäftigte) • Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor)
Stufe 3 (A) Starkes Infektionsgeschehen: ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen	Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb	Zusätzlich zu Stufe 1 und 2, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht • Verschärfung der Besucher-Regelungen • Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (z.B. Kontaktsportarten).
Stufe 4 (B) Sehr starkes Infektionsgeschehen	Szenario B Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht	Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht) • Mindestabstand von 1,5 Metern wieder zu anderen Personen • Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Kontaktsportarten) • Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen <p><i>Auslöser:</i> Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort den Inzidenzwert von 100 UND das Gesundheitsamt hat eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet, wechselt die Schule automatisch für 14 Tage in das Unterrichts-Szenario B. Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort den Inzidenzwert von 200, wechseln die Sekundarbereiche I (ab Jahrgang 7) und II der Schulen am Standort für mindestens 14 Tage automatisch in das Unterrichts-Szenario B.</p>
Stufe 5 (C) Eskalierendes Infektionsgeschehen	Szenario C Distanzunterricht	Die Schulen sind gem. der Landesverordnung oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen. Der Unterricht wird vollständig als Distanzunterricht durchgeführt.

1.2 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	
<p>Die Schule setzt, abhängig von der Inzidenz, die entsprechenden Maßnahmen für die jeweils aktuelle Stufe um.</p> <p>Der Inzidenzwert wird täglich über die Niedersachsenseite (www.niedersachsen.de) ermittelt, Maßnahmen werden am Folgetag umgesetzt. Die entsprechenden Informationen finden sich auch auf der Schulhomepage.</p>			

1.3 Szenario B – Schule im Wechselmodell

			Stufe 4 (Szenario B)
			<p>Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterter Online- und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht) • Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen • Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Kontaktsportarten) müssen untersagt werden • Die Einteilung der Gruppen wurde bereits vorgenommen. Sie ist dem Schulbüro von der Klassenlehrkraft mitzuteilen • Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen <p>Ein Wechsel ins Szenario B findet statt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Inzidenzwert von 100 im Landkreis Stade überschritten wird <u>und</u> das Gesundheitsamt hat eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet hat. Das Szenario B gilt dann für mindestens 14 Tage oder • der Inzidenzwert von 200 im Landkreis Stade überschritten wird. Das Szenario B gilt dann für mindestens 14 Tage.

1.4 Szenario C – Quarantäne und Shutdown

				Stufe 5 (Szenario C)
				<p>Diese Stufe markiert die höchste Eskalationsstufe mit einem eskalierendem Infektionsgeschehen.</p> <p>Im Szenario C werden lokale oder landesweite Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen durch die zuständigen Gesundheitsämter angeordnet. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause.</p>

2 Schulbesuch bei Erkrankung und Wiederezulassung

2.1 Schulbesuch bei Erkrankungen

In der Corona Virus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
<p>Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:</p> <p>Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).</p> <p>Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 Erkrankung bekannt ist.</p> <p>Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.</p>		<p>Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt nicht bei einem banalen Infekt, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z.B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.</p>	

2.2 Ausschluss vom Schulbesuch oder Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
<p>In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden. • Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen. <p>Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren.</p>			
<p>Bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung sowie bei einem durchgeführten Test auf Grund eines Verdachtes mit einer Covid-19-erkrankung ist auf jeden Fall unverzüglich die Schule zu informieren!</p>			

2.3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<ul style="list-style-type: none"> • Über einen Ausschluss vom Unterricht aufgrund von Krankheitssymptomen entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Der Ausschluss ist im Klassenbuch zu dokumentieren und dem Schulbüro mitzuteilen. • Über einen Ausschluss von einer Tätigkeit in der Schule entscheidet die Schulleiterin. • Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtliche Gesundheitsamt. Die Wiederezulassung ist zu belegen und im Klassenbuch zu dokumentieren. 			

3 Zutrittsbeschränkungen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs <u>soweit wie möglich</u> zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Fortbildungen).</p>		<p>Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs <u>auf ein Minimum</u> zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.</p>	
<p>Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren. Aus diesem Grund müssen Besucherinnen und Besucher sich im Schulbüro anmelden und im Besucherbuch eintragen. Handwerker registrieren sich beim Hausmeister</p>			
<p>Wenn möglich sollten Anliegen telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.</p>			

4 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Über die Hygienemaßnahmen werden die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch diese Hygiene- und Sicherheitsregeln informiert. Diese Regeln sowie der <i>Niedersächsische Rahmenhygieneplan Corona Schule</i> werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.</p> <p>Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln wird durch Aushang am Schuleingang und Veröffentlichung auf der Homepage der Schule gewährleisten.</p>			

5 Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

5.1 Wichtigste Maßnahmen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<ul style="list-style-type: none">• Sobald das Schulgelände betreten wird, besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes überall dort, wo kein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.• Sobald das Schulgebäude betreten wird, besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes.• Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen. Weiterhin ist der Absatz „Schulbesuch bei Erkrankungen“ zu beachten.• Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.• Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.• Die jeweils gültigen Abstandsregelungen sind einzuhalten.• Mit den Händen das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.• Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.• Die Husten- und Nies-Etikette ist einzuhalten• Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person und soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson zu benutzen. Die Benutzung ist auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen eingeschränkt.• Das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, sollte aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.			

5.2 Gründliches Händewaschen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• nach Husten oder Niesen• nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln• nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes• vor und nach dem Schulsport• vor dem Essen• nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes• nach dem Toiletten-Gang.			

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Zu Beginn des Unterrichtes und nach jeder Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler und natürlich auch die Lehrkraft nach Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes nacheinander am Waschbecken des Klassenraumes mit Seife gründlich (mindestens 20 Sekunden) die Hände waschen (bzw. desinfizieren, wenn kein Waschbecken verfügbar ist) und direkt danach den Sitzplatz im Klassenraum einnehmen.</p>		<p>Zu Beginn des Unterrichtes und nach jeder Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler und natürlich auch die Lehrkraft nacheinander nach Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes unter Wahrung des Sicherheitsabstands von mindesten 1,5 m am Waschbecken des Klassenraumes mit Seife gründlich (mindestens 20 Sekunden) die Hände waschen (bzw. desinfizieren, wenn kein Waschbecken verfügbar ist) und direkt danach den Sitzplatz im Klassenraum einnehmen.</p>	
<p>Uns ist bewusst, dass dadurch Unterrichtszeit verloren geht, dies ist zur Vermeidung von Infektionsübertragungen aber trotzdem zwingend notwendig!</p>			

5.3 Händedesinfektion

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Händewaschen nicht möglich ist, • es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist. <p>Als Händedesinfektionsmittel sollten mindestens begrenzt viruzide Produkte auf Alkoholbasis eingesetzt werden, da die Wirksamkeit und Hautverträglichkeit gut belegt ist. Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr! Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.</p>			

5.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

5.4.1 Grundsätzliches

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.</p> <p>Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken <u>mit Ausatemventil</u> dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.</p> <p>Die Verwendung von Visieren oder Plexiglastrennwänden stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung.</p> <p>Informationen für Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, finden sich im Download-Bereich der Schulhomepage.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht</p>			

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<ul style="list-style-type: none"> • während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten, • während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird • während Räume gelüftet werden, • beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten, • bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit. • während Abschlussprüfungen, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. 			

5.4.2 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.</p>		<p>Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen getragen werden, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.</p>	

5.4.3 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)
Hat das örtliche Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme ausgesprochen, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht für 14 Tage.	Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht wird empfohlen. Hat das örtliche Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme ausgesprochen, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht für 14 Tage.	Überschreitet der Landkreis Stade den Inzidenzwert von 50 (50 Neuinfizierte je 100.000 Einwohner in 7 Tagen), muss auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden , so lange der Wert oberhalb dieser Marke liegt. Auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann dann wieder verzichtet werden, wenn der Inzidenzwert im Landkreis Stade mind. 3 Tage unter 50 liegt.	Im Szenario B muss auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann beim Einnehmen des Sitzplatzes abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,50 Metern zwischen allen Personen gewährleistet ist.
Grundsätzlich gilt: Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. im Sprachunterricht.			
Soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, kann dies auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden. Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen.			

5.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien sowie Schulbücher können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden; d.h. mit den Händen angefasst werden.</p> <p>Gegenstände wie z. B. Trinkgefäße, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.</p> <p>Die Weitergabe oder gemeinsame Nutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Ist dies ausnahmsweise doch erforderlich, sind die Gegenstände zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen. Ist dies nicht möglich, müssen sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife waschen oder zu desinfizieren. Dies gilt z.B. für Computermäuse und Tastaturen.</p>			

6 Abstandsgebot

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe (B)
<p>Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.</p> <p>Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. • Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern. • Lehrkräfte agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Sie sind daher angehalten, das <u>Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern</u> einzuhalten, wo immer dies möglich ist. 		<p>Das Abstandsgebot von mind. 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.</p> <p>Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen.</p> <p>Lehrkräfte können lerngruppenübergreifend tätig werden.</p> <p>Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen inkl. Lehrkraft), und /oder besonders große Räume) erlauben im Ausnahmefall Abweichungen von dieser Regelung.</p>	
Grundsätzlich gilt: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten			

7 Dokumentation und Nachverfolgung

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.</p> <p>Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:</p> <p>Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.</p> <p>Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. Förderangebote.</p> <p>Regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.</p> <p>Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.</p> <p>Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals über den Stunden- und Vertretungsplan.</p> <p>Dokumentation der Anwesenheit weiterer durch Eintragung im Besucherbuch im Schulbüro bzw. beim Hausmeister (Handwerkerinnen und Handwerker)</p> <p>Diese Dokumentation ist <u>drei Wochen</u> aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassen-/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.</p> <p>Änderungen im Sitzplan, Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern, Lehrerwechsel sowie Besucher sind immer umgehend dem Schulbüro mitzuteilen.</p>			

8 Lüftung und Raumluftechnische Anlagen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).</p> <p>Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.</p> <p>Vor Beginn und zum Ende des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.</p> <p>Zwischen den Unterrichtsstunden ist ebenfalls zu lüften.</p> <p>Die Raumlucht kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.</p> <p>Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.</p> <p>Eine sogenannte Luftgüteampele, die die CO₂-Konzentration misst, kann für einzelne Unterrichtsstunden im Schulbüro ausgeliehen werden.</p> <p>Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.</p>			
<p>Raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) kommen nicht zum Einsatz.</p>			

9 Aufenthaltsbereiche

9.1 Flure, Aufenthaltsbereiche

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Auf den Treppen und Fluren halten sich alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte jeweils rechts und halten den Mindestabstand ein. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.</p> <p>Die Einbahnregelungen sind einzuhalten, entsprechende Hinweise in Form von Richtungspfeilen und Ausschielderungen sind zu beachten. Dazu gehört u.a. das Betreten des Schulgebäudes über den Haupteingang bzw. des A-Bereichs über die Tür bei der Cafeteria.</p> <p>Schülerinnen und Schüler halten sich ausschließlich in den ihnen zugewiesenen Räumen und Pausenbereichen auf. Eine Vermischung verschiedener Lerngruppen sollte vermieden werden.</p> <p>Die Abstandsregeln und die ausgewiesenen Wartezeiten vor dem Sekretariat sind einzuhalten.</p> <p>Die Abstandsregelungen in der Cafeteria sind einzuhalten.</p> <p>Ansammlung größerer Gruppen sind zu vermeiden, insbesondere ist darauf zu achten, dass anderen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Besucher und Passanten die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht wird.</p> <p>Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person und soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson zu benutzen. Die Benutzung ist auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen eingeschränkt.</p>			

9.2 Aufenthalt in der Pause

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.			
Lage des Klassenraums	Normaler Aufenthaltsort	Schlechtwetteraufenthaltsort (bei Niederschlag)	
A-Bereich	Hinterer Ausgang im A-Bereich Richtung Bauhalle	Cafeteria-Bereich, Flure in A0	
B- und C-Bereich	Hofbereich hinter dem Ausgang gegenüber dem Kicker (Ausgangs links auf dem Weg zwischen Pausenhalle Richtung Medienzentrum	Cafeteria-Bereich und Flur vor dem Medienzentrum	
D2-Bereich	Schulhof im erhöhten Bereich vor der Cafeteria	Pausenhalle, Flur in D2	
D0 und D1-Bereich	Schulhof im vorderen Bereich, Zugangstreppe bis Treppe Richtung Cafeteria	Pausenhalle, Flur in D0 bzw. D1	

9.3 Haltestellen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
An Haltestellen am Schulgelände gilt die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.			

9.4 Toilettengang

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Der Aufenthalt im Waschbereich der Toiletten ist wegen der Einhaltung des Sicherheitsabstands nur für eine Person möglich.			
Folgende Toiletten sind zu nutzen:			
A-Trakt	Toiletten im A-Trakt im jeweiligem Stockwerk		
B-Trakt	B0	Erdgeschoss: Toilette neben Medienzentrum, Toiletten in C1 und C2	
	B2	B2 auf Ebene B2 (soweit vom Landkreis freigegeben, sonst wie B0)	
C-Trakt	CU, C1, C2	Toiletten im C-Trakt	
D-Trakt	D0	Toiletten in D0	
	D1	Toilette in D0-Erdgeschoss	
	D2	D2 in C0 oder D0	

10. Speiseneinnahme

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Corona Virus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.</p> <p>Beim Verzehr von Pausenbroten werden die persönlichen Hygieneregeln beachtet, ein Tauschen von Lebensmitteln und Getränken untereinander findet nicht statt.</p> <p>Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.</p> <p>Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich (Entnahme z. B. mit Servietten)</p>			

Abschnitt II - Spezielle Regelungen zum Unterricht

11 Infektionsschutz im Schulsport

Über die geltenden hygienemaßnahmen im Sportunterricht werden die Schülerinnen und Schüler von den Sportlehrkräften gesondert belehrt.

12 Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.</p> <p>Das gilt z. B. für die Fächer Biologie, Chemie, Physik und insbesondere für die Fächer, Lernfelder, Module, Lerngebiete und optionalen Lernangebote im berufsbezogenen Lernbereich der berufsbildenden Schulen, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.</p> <p>Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen.</p> <p>Im Übrigen gilt Folgendes:</p> <p>Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.</p> <p>Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.</p> <p>Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung (siehe Kap. 0) zu bilden.</p>			<p>Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen allen Personen. Praktisches Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrkräftedemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden.</p>

Abschnitt III – Spezielle Hinweise

13 Konferenzen und Versammlungen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.	Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. <u>Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.</u>		

14 Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten. Angesichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften wird empfohlen, bis Ende März 2021 keine Schulfahrten durchzuführen.			

15 Praktika und betriebliche Praxisphasen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Soweit Praktika und andere Maßnahmen der Beruflichen Orientierung nicht untersagt sind, gilt: Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.			

16 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden. Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle.			

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.</p> <p>Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollen die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.</p> <p>Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.</p>			

17 Evakuierungsübungen und Brandschutz

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, wird keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchgeführt.</p> <p>Die Evakuierung wird mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt.</p> <p>Als Ersatz für die Evakuierungsübung wird eine Probealarmierung durchgeführt, <u>ohne</u> dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt.</p> <p>Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, wird diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben.</p>			

18 Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

¹ Auszug aus: RKI, „SARS-CoV-2 Steckbrief zur Corona Virus-Krankheit 2019 (COVID-19)“

18.1 Schülerinnen und Schüler

18.1.1 Allgemein

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Informationen zur Befreiung von Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die besonderen Risiken unterliegen bzw. mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben, finden sich im Downloadbereich der Schulhomepage .			

18.1.2 Schülerinnen und Schüler in Risikogruppen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Schülerinnen und Schüler, die zu einer unter 18 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden.			

18.1.3 Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule angeordnet wurde.	Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert im Landkreis Stade oder am Wohnort der Schülerin/des Schülers (Landkreis) > 35 ist.		

18.1.4 Schwangere Schülerinnen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Schwangere Schülerinnen können grundsätzlich am Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.	Schwangere Schülerinnen sollten unverzüglich für mindestens 14 Tage vom Präsenzunterricht freigestellt werden.		
Ordnet das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme für die Schule an, sind schwangere Schülerinnen unverzüglich für mind. 14 Tage vom Präsenzunterricht freigestellt.			

18.1.5 Schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, sind auf eigenen Wunsch vom Präsenzunterricht zu befreien.			

18.2 Beschäftigte

18.2.1 Allgemeine Informationen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Informationen zum Einsatz im Homeoffice für Beschäftigte, die besonderen Risiken unterliegen bzw. die mit vulnerablen Angehörigen/Kindern in einem Haushalt leben bzw. für schwangere sowie schwerbehinderte Beschäftigte finden sich im Intranet .			

18.2.2 Beschäftigte in Risikogruppen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Beschäftigte, die zur unter 18 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.</p> <p>Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.</p>			

18.2.3 Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und• die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen und• an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde oder wenn der Inzidenzwert im Landkreis Stade oder am Wohnort der Lehrkraft (Landkreis) > 35 ist. <p>In allen übrigen Fällen (vulnerable und pflegebedürftige Angehörige über 14 Jahre) ist eine Befreiung vom Präsenzunterricht nicht möglich.</p>			

18.2.4 Schwangere Beschäftigte

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.		Schwangeren ist unverzüglich für mindestens 14 Tage die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.	
Ordnet das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme für die Schule an, ist Schwangeren unverzüglich für mindestens 14 Tage die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.			

18.2.5 Schwerbehinderte Beschäftigte

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.			

19 Meldepflicht

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist unverzüglich über das Schulbüro oder die Klassenlehrkraft der Schulleitung mitzuteilen.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.</p> <p>Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).</p>			

20 Corona-Warn-App

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<p>Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.</p> <p>Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.</p> <p>Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.</p>			

21 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
<ul style="list-style-type: none">• Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft das zuständige Gesundheitsamt die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.• Die Schule ist nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu treffen.• Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, kann die Schulleiterin jedoch vorläufige Eilmaßnahmen ergreifen.• Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Rahmen-Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu kann z.B. gehören:<ul style="list-style-type: none">• Zutrittsbeschränkungen)• Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen• Einschränkungen des Schulsports			